



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Die Juristerei als Anwendung von Normen auf Sachverhalte

§ 242 Strafgesetzbuch

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Wie ist dieser Normtext **aufgebaut**?

Die Unterscheidung von **Tatbestand** und **Rechtsfolge**

Bereits schwieriger die folgende Vorschrift der **Straßenverkehrs-Ordnung**:

§ 2 StVO: „**Straßenbenutzung durch Fahrzeuge**“

(1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.

Das Problem der Auslegung von Rechtsnormen

Art. 13 Abs. 1 GG:

Die Wohnung ist unverletzlich

Schützt die Norm auch den **Vorgarten**? BGH, NJW 1997, 2189

Art. 22 Abs. 2 GG: Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.



Auslegungsmethoden

1. Sog. grammatikalische oder Wortlautauslegung
2. Historische Auslegung
 - a) Entstehungsgeschichte der Norm -> Materialien
 - b) Historischer Kontext (das Lützowsche Freikorps trug schwarze Uniformen, rote Abzeichen und goldene Knöpfe)
 - c) Auslegungs- und Anwendungstradition (Geschäftsräume)
3. Systematische Auslegung, z.B. Umkehrschluss, Einheit der Verfassung (dazu Folie 2)
4. Teleologische Auslegung
5. Verfassungskonforme Auslegung

Vgl. **§ 14 Abs. 1 VersG Bund**: „Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.“

BVerfGE 85, 69 ff.: „§ 14 VersG ist im Blick auf Art. 8 GG **verfassungskonform dahin auszulegen**, dass Eilversammlungen anzumelden sind, sobald die Möglichkeit dazu besteht.“

Anders die abweichende Meinung der Richterin *Seibert* und des Richters *Henschel*, BVerfGE 85, 77 ff.:

„Mit der Senatsmehrheit sind wir der Auffassung, daß die in § 14 VersG vorgesehene 48-Stunden-Frist im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 GG für Eilversammlungen nicht gilt. Die von der Mehrheit in die Vorschrift hineininterpretierte Verkürzung der Anmeldefrist überschreitet aber die **Grenzen verfassungskonformer Auslegung** ... Einer verfassungskonformen Auslegung steht der klare **Wortlaut** entgegen.“

Vgl. nunmehr § 10 Abs. 3 und 4 VersG NRW 2022